

**Protokoll Nr. 09/2018  
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)  
des Akademischen Senats (AS) am 17.09.2018  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

---

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Studierende:

Herr Fidalgo (Vorsitz und Sitzungsleitung), Frau Sarbo

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Gäde, Herr Klawitter

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Happ (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Weigt (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)

Gäste:

Frau Dr. Fischbach (VPL-Büro), Herr Freitag (I POC), Herr Prof. Frensch (VPF), Frau Prof. Kunst (P), Frau Meurer (PB 3), Herr Pleißner (I D), Herr Dr. Schröter (IX D), Herr Wiederänders (PRstudB)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird auf Antrag verändert und wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Verbundantragstellung in der Exzellenzstrategie (nicht-öffentlich)
3. Bestätigung des Protokolls vom 13.08.2018
4. Information
5. Strukturplan 2018
6. Verschiedenes

**2. Verbundantragstellung in der Exzellenzstrategie (nicht-öffentlich)**

Siehe Anlage 1.

**3. Bestätigung des Protokolls**

Das Protokoll vom 13.08.2018 wird bestätigt.

**4. Information**

Der Vertreter des Personalrats für studentische Beschäftigte (PRstudB), Herr Wiederänders, verteilt eine Tischvorlage (siehe Anlage 2) und verliert diese. Er kündigt an, dass die Vorlage auch im morgigen AS vorgestellt werde. Es gehe darum, dass aus Sicht des PRstudB eine Beschäftigung von Studierenden im nicht-wissenschaftlichen Bereich gemäß TVstud rechtswidrig und nur im TV-L rechtskonform sei. Frau Dr. Gäde erkundigt sich, wie der vorgetragene Sachverhalt auf die Kommission für Lehre und Studium bezogen werde. Herr Wiederänders antwortet, dass es darum gehe, welche Tätigkeiten im Rahmen des TVstud und welche Tätigkeiten im Rahmen des TV-L ausgeführt werden können. Da das Gremium LSK möglicherweise betroffen sein könnte, sei es sinnvoll, die Vorlage hier vorzustellen, bevor sie im AS thematisiert werde. Er betont, dass der TVstud ausschließlich für Tätigkeiten in Studium, Lehre und Forschung anzuwenden sei. Die Regelungen im

TVstud und im BerIHG sowie das der Vorlage beigefügte Urteil machen klar, dass die Tätigkeiten, die von Studierenden ausgeübt werden, sehr nah an der Bildung und Forschung sein sollen. Herr Wiederänders vertritt die Auffassung, dass an der Universität zu beobachten sei, dass fremde Tätigkeiten, die den gesetzlichen Regelungen nicht entsprechen, hinein interpretiert werden. Wenn Studierende nicht mehr dafür bezahlt werden, sich mit Studium, Lehre und Forschung zu beschäftigen, sondern administrative und verwaltungstechnische Tätigkeiten ausüben, können sie eben Studium, Lehre und Forschung nicht mehr betreiben. Herr Wiederänders betont, dass dies nicht heißen soll, dass Studierende keine verwaltungstechnischen Tätigkeiten wahrnehmen können. Wenn das der Fall sei, müsse jedoch der TV-L angewendet werden. Herr Klawitter verweist darauf, dass in der Folge voraussichtlich Stellen im studentischen Bereich abgebaut werden. Ihm erschließe sich daher der Sinn nicht und es sei unklar, was sich die Studierenden erhoffen. Herr Wiederänders erklärt, dass ein Ziel des Personalrats für studentische Beschäftigte darin bestehe, für die jeweiligen ausgeübten Tätigkeiten eine angemessene Bezahlung zu erreichen. Frau Dr. Gäde verweist darauf, dass, wenn die verwaltungstechnischen Aufgaben nach einem anderen Tarifvertrag bezahlt werden, der PRStudB für diese Gruppe Studierender nicht mehr zuständig wäre.

## **5. Strukturplan 2018**

Frau Prof. Kunst erklärt, dass, nachdem der Grundstock mit dem Strukturplan 2017 gelegt wurde, im Strukturplan 2018 die Umsetzung der Änderungen erfolgt, die sich durch die neuen Programme, wie Hochschulvertrag und insbesondere Tenure Track, ergeben. Frau Prof. Kunst stellt die Zeitplanung vor. Im morgigen AS werde der Entwurf in erster Lesung diskutiert werden. Die Verabschiedung durch den AS sei für den 23.10.2018 und durch das Kuratorium für den 23.11.2018 geplant. Frau Prof. Kunst führt aus, dass der jetzige Entwurf das Ergebnis eines gut koordinierten Abstimmungsprozesses sei. Er wurde bereits in der EPK und FNK diskutiert und werde nun der LSK zur Information vorgelegt. Mitte August habe die LSK bereits einen ersten Entwurf erhalten. Entsprechend bisheriger Strukturpläne bestehe der Plan aus einem Textteil und einem Zahlenblock, in dem beispielsweise die Entwicklung in Lehre und Forschung sowie Kooperationen mit Berliner Universitäten beleuchtet werden. Daran schließe sich ein weiterer Zahlenblock an, der die fakultätsspezifischen Teile enthalte. Im Anhang finden sich unter anderem eine Übersicht der vorgehaltenen Studiengänge und geplanten Studienplätze zum Wintersemester 2018/19 sowie die Veränderungen im Studienangebot, soweit sie einen fortgeschrittenen Planungsstand erreicht haben. Angefügt, aber nicht Teil des Strukturplans, sei auch eine Übersicht über die Personalstruktur der Verwaltung der HU. Diese Ergänzung entspreche dem Wunsch des AS, sie ist seitens des Landes nicht nötig. In begründeten Fällen sollen auch Denominationsänderungen bei der Besetzung der Professur möglich sein. Frau Prof. Kunst berichtet, dass einige Fakultäten von dieser Option Gebrauch gemacht haben. Hierfür liege eine separate Unterlage vor. Eine Übersicht über die Begründungen aus den Fakultäten für diese Änderungen ist der Anlage ebenfalls zu entnehmen. Eine Neuerung im Strukturplan sei, dass eine Statistik zu Beginn des Kapitels 11 eingefügt wurde, in der recht übersichtlich zu sehen ist, was wir tatsächlich haben, wie es genutzt wird und an welchen Stellen ein deutlicher Zuwachs tatsächlich vorhanden ist - dies insbesondere an den Stellen, wo in Folge von Sondertatbeständen neue Strukturen eingerichtet werden, und dort, wo Tenure Track-Professuren verortet sind. Wenn man rein quantitativ auf den Strukturplan schaut, gebe es einen Zuwachs bei den Lebenszeitprofessuren um 11% auf 370, davon 13 im Rahmen des rotierenden Systems als Juniorprofessur und dann mit Tenure Track. Weitere 14 Professuren gebe es im Rahmen des TT-Programms zunächst als W1 mit Tenure besetzt. Ein leichter Aufwuchs sei bei den befristeten wissenschaftlichen Mitarbeitern und ein deutlicher Aufwuchs um 9% bei den unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verzeichnen. Durch die Lehrkräftebildung könne ein leichter Aufwuchs um 6% bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben und ein leichter Aufwuchs bei den Stellen für Technik, Service und Verwaltung um 3% festgestellt werden. Die HU habe durch gemeinsame Anstrengungen bei der Strukturplanung 2017/18 mit dem Instrument des Profilierungspools und einer gewissen erhöhten Planungsmöglichkeit zugelegt. Im Profilierungspool 2017 konnte über 6,5 Lebenszeitprofessuren und 12,5 Juniorprofessuren verfügt werden. Im Strukturplan 2018 gebe es im Profilierungspool 35,5 Lebenszeitprofessuren und 12 Juniorprofessuren-Stellen mit denen mittelfristig eine Weiterentwicklung der Struktur machbar sei.

Bezug nehmend auf das Kapitel Lehre erkundigt sich Herr Fidalgo nach dem aktuellen Planungsstand des Humboldt-Bachelor. Herr Dr. Baron informiert, dass geplant sei, diesen Studiengang zum WS 2019/20 einzurichten. Der Studienabteilung liegen erste Entwürfe für das Konzept und die Studien- und Prüfungsordnung vor. Am kommenden Mittwoch werde ein Gespräch mit den dafür verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen stattfinden. Auf die Nachfrage von Herrn Fidalgo zu den geplanten Änderungen der ZSP-HU und den elektronischen Prüfungen antwortet Herr Dr. Baron, dass die 7. Änderung der ZSP-HU im kommenden Wintersemester vorgelegt werde. Die Studierenden seien um Anregungen gebeten worden. Mitte Oktober soll dazu ein Treffen mit Studierenden-

vertretern stattfinden. In der LSK seien die Punkte, die in Angriff genommen werden sollen, schon einmal vorgestellt worden. Dazu gehöre unter anderem das Thema „Elektronische Prüfungen“. Der Punkt sei, dass eine Rechtsgrundlage für elektronische Prüfungen benötigt werde. Schwieriger sei jedoch eine Regelung für die Prüfungsform Multiple Choice, die ebenfalls aufgenommen werden soll.

Herr Fidalgo spricht weiter an, dass aus seiner Sicht eine Reduzierung der nicht lehramtsbezogenen Studienplätze erfolge. Herr Dr. Baron erklärt, dass es eine Verschiebung aus dem Nicht-Lehramtsbereich in den Lehramtsbereich gebe. Das Land fordere von der HU dieselbe Anzahl von Studienanfängern im ersten Hochschulsesemester wie auch in der letzten Hochschulvertragsperiode.

An den Studierendenzahlen werde sich insgesamt also nichts ändern. Es gebe zusätzliche Mittel für den Ausbau der Lehrkräftebildung, mit denen jetzt Plätze aufgebaut werden. Im Gegenzug können aus der Halteverpflichtung Plätze abgebaut werden, insgesamt 300. Herr Fidalgo bittet um eine Information, in welcher ungefähren Größenordnung Studienplätze, die nicht lehramtsbezogen sind, in den Lehramtsbereich verschoben werden. Herr Dr. Baron betont, dass diese Frage nicht so leicht zu beantworten sei, da auch an anderen Stellen Kapazitäten verschoben wurden. Er werde versuchen, eine entsprechende Rechnung zu erstellen.

Herr Happ verweist auf den Abschnitt im Strukturplan, der die Entwicklung der professoralen und nicht-professoralen Stellen darstelle. Es sei so, dass die Pyramide in der Darstellung nun spitzer werde. Er sehe dies im Hinblick auf die Lehre für die eher kleinformatischen Lehrveranstaltungen, die vom nicht-professoralen Lehrkörper durchgeführt werden, bedenklich. Frau Prof. Kunst erläutert, dass das Programm der ergänzenden 26 Professuren eine Festsumme pro Jahr bietet, in der eine minimale weitere Ausstattung enthalten ist. Wenn man in den Fakultäten 26 Professuren ergänzend etablieren will, dann ergebe sich daraus eine steilere Situation. Die Gespräche mit den Fakultäten haben aufgezeigt, dass die Kapazitäten ausgeschöpft seien. Das Problem bestehe darin, dass für eine zu verstetigende Lebenszeitstelle die Struktur dann aus der Fakultät kommen müsse.

## **6. Verschiedenes**

Herr Fidalgo fragt nach, wie viele Bewerbungen es für den Quereinstiegsmaster Grundschullehramt bisher gegeben habe. Herr Dr. Baron antwortet, dass es heute Morgen insgesamt 20 gewesen seien. Es habe inzwischen eine Pressemitteilung gegeben, dass sich Interessierte noch bis zum 30.09.2018 in den neuen Masterstudiengang einschreiben können.

LSK-Vorsitzender: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer

Anlagen

**Seit Anfang 2017** führt der PRstudB Gespräche zur Findung einer Modelllösung zur Überleitung von rechtswidrigen TVstud Beschäftigungsverhältnissen in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen in den TV-L.

**Am 06. November 2017** reichte die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin unvermittelt eine Beschlussvorlage zur Nutzung der Erprobungsklausel (BerlHG Paragraph 7a) zur Ausweitung der Tätigkeiten von im TVstud beschäftigten Studierenden auf NICHT-wissenschaftliche Bereiche im Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin ein.

**Am 10. November 2017** bezog der PRstudB Stellung und erstellte eine Übersicht zur Entwicklung des Hochschulkandals an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der PRstudB verwies darauf, dass eine Beschäftigung von Studierenden im NICHT-wissenschaftlichen Bereich im TVstud rechtswidrig ist und nur im TV-L rechtskonform möglich ist.

**Bis September 2018** werden Studierende an der HU weiterhin rechtswidrig im TVstud mit nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten beschäftigt. Über fast alle Bereiche der Hochschule verteilt sind vermutlich bis zu 600 Studierende betroffen. Vom Präsidium, über den Computer- und Medienservice, Bibliotheken bis hin zu Professuren (Lehrstühlen) werden Studierende rechtswidrig beschäftigt.

**Seit September 2018** liegen dem PRstudB mehrere Urteile vor, welche die Rechtswidrigkeit dieser Beschäftigungspraxis nicht nur in den zugrundeliegenden Einzelfällen, sondern im Allgemeinen bestätigen. Der PRstudB ist verpflichtet den Urteilen der Gerichte zu folgen. Am Beispiel eines rechtskräftigen Urteils in zweiter Instanz informiert der PRstudB hiermit den Akademischen Senat über Tragweite und Konsequenzen der Rechtsprechung.

### **Tragweite und Konsequenzen des Urteils 7 Sa 143/18**

Durch ihre rechtswidrige Beschäftigung von Studierenden mit nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten im TVstud (und nicht im TVL), bricht die Humboldt-Universität zu Berlin Bundes- (WissZeitVG), Landes- (BerlHG121) und Tarifrecht (TVL / TVstud).

In der Begründung des Urteils wird an über 50 Stellen auf nicht-wissenschaftliche und wissenschaftliche Tätigkeiten eingegangen. Hierbei werden allgemeingültige Feststellungen getroffen, die nicht nur für den Einzelfall Geltungsanspruch erheben.

#### Zitat 1 (Abschnitt 2.2.2.2 Seite 12 oben)

„Eine Befristung nach § 6 WissZeitVG setzt mithin voraus, dass der Arbeitsvertrag die **Erbringung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Hilfstätigkeiten** zum Gegenstand hat. Die vertragsgemäße Beschäftigung muss auf die **Erledigung wissenschaftsspezifischer Aufgaben** gerichtet sein. Dies ist der Fall, wenn die **wissenschaftliche Arbeit eines an einer deutschen Hochschule tätigen Wissenschaftlers unmittelbar unterstützt wird.**“

#### Zitat 2 (Abschnitt 2.2.2.2 Seite 12 mitte)

„Unter **wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten** sind Tätigkeiten zu verstehen, mit denen der **wissenschaftliche Mitarbeiter bei Forschung und Lehre anderen unterstützend zuarbeitet** und damit die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, der er zugeordnet ist, zu erfüllen hilft. Als **wissenschaftliche Dienstleistung** kommt darüber hinaus die **Mitarbeit bei allen den Professoren obliegenden Dienstaufgaben** in Betracht, etwa bei Unterrichtstätigkeiten, bei Prüfungen oder bei der Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien“

#### Zitat 3 (Abschnitt 2.2.2.2 Seite 12 unten)

„**Abzugrenzen davon sind die technischen bzw. verwaltungsmäßigen Tätigkeiten** wie die Erledigung von Aufgaben im **Sekretariat oder in der Bibliothek.**“

#### Zitat 4 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 mitte)

„Dies ist **keine Tätigkeit zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse** bzw. die Erbringung von Hilfstätigkeiten (Vorarbeiten, Zuarbeiten)...“

#### Zitat 5 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 mitte)

„Die Klägerin war **keinem Lehrstuhl zugeordnet**, sondern der Zentraleinrichtung...“

#### Zitat 6 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 mitte)

„Dass sie dabei bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen konnte, **macht ihre Tätigkeit nicht zu einer wissenschaftlichen Hilfstätigkeit.** Die Tätigkeit der Klägerin hatte keinen Bezug zu dem

**Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen.“**

**Zitat 7 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 unten)**

**„Das stellt aber keinen eigenen Beitrag zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen selbst dar. Auch wenn nach § 6 WissZeitVG jede (wissenschaftliche) Hilfstätigkeit ausreichend ist, reicht doch nicht jede die Lehrkräfte unterstützende Tätigkeit aus. Es fehlt der Klägerin an der Nähe zu wissenschaftlichen Tätigkeiten.“**

Die Begründung des Urteils macht, in verschiedenen Weisen, an über 50 Stellen, klar, dass wissenschaftliche Tätigkeiten nur dort möglich sind, wo wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen oder Professor\*innen bei ihren wissenschaftlichen Tätigkeiten „unmittelbar unterstützt“ werden. Auf andere Mitarbeiter\*innen oder Bereiche wird nirgends (positiv) eingegangen.

Einen sehr langen Abschnitt widmet die Begründung des Urteils der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten an Lehrstühlen (Professuren).

**Letztendlich geht die Begründung des Urteils soweit, dass es sich nur dann um wissenschaftliche Tätigkeiten von Studierenden handeln kann, wenn die Tätigkeiten von Studierenden „auf die Erledigung wissenschaftsspezifischer Aufgaben gerichtet“ sind, einen „eigenen Beitrag zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen“ darstellen und Studierende sich selbst an der „Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (Zitat 4-7) betätigen.**

Wenn nun aber bereits innerhalb von Professuren (Lehrstühlen) zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten unterschieden werden muss, dann ist es in sämtlichen anderen, vor allem darüber gelagerten Bereichen noch unwahrscheinlicher, dass Studierende dort in irgendeiner Art und Weise im TVstud wissenschaftlich tätig sein können.

**In der Konsequenz heißt dies, dass Studierende nach WissZeitVG / BerlHG / TVL und TVstud in der Regel nur selbstständig oder an Lehrstühlen (Professuren) oder Forschungseinrichtungen wissenschaftlich tätig sein können.**

Die Begründung des Urteils stellt also klar, dass folgende Bereiche der Humboldt-Universität zu Berlin in der Regel als NICHT-wissenschaftliche Bereiche gelten und somit eine Beschäftigung von Studierenden im TVstud rechtswidrig ist und rechtskonform nur im TV-L erfolgen kann:

- **Präsidium, Stabsstellen, Büros von Beauftragten, Beauftragte und ähnliche Bereiche / Ämter,**
- **Geschäfts- und Pressestellen und Verwaltungen von Zentraleinheiten, Zentren und Exzellenzclustern,**
- **Computer- und Medienservice (CMS), IT-Administrationen, DV-Koordinationen,**
- **Bibliotheken, Zweigbibliotheken und Archive,**
- **Dekanate, Direktorien und Verwaltungen, Geschäftsstellen, Kommissionen und Gremien oder Sekretariate von Universität / Fakultäten / Instituten / Professuren.**

**Landesarbeitsgericht  
Berlin-Brandenburg**

**Ausfertigung**

Verkündet

am 05. Juni 2018

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

**7 Sa 143/18**  
56 Ca 7460/17  
Arbeitsgericht Berlin



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

**Humboldt-Universität zu Berlin  
Rechtsstelle Hochschulbereich  
- Der Präsident -,  
vertr. d. d. Präsidentin  
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,**

**- Beklagte und  
Berufungsklägerin -**

**Prozessbevollmächtigter:**

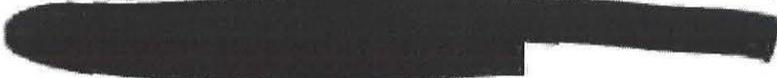


gegen



**- Klägerin und  
Berufungsbeklagte -**

**Prozessbevollmächtigte:**



hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, 7. Kammer,  
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2018  
durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Reber als Vorsitzende  
sowie den ehrenamtlichen Richter Ponto und die ehrenamtliche Richterin Henschel  
für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. November 2017 - 56 Ca 7460/17 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Klägerin hat diese Befristung rechtzeitig mit ihrer beim Arbeitsgericht am 16.06.2017 eingegangenen und der Beklagten am 29.06.2017 zugestellten Klage innerhalb der 3-Wochenfrist gemäß § 17 S. 1 TzBfG angegriffen. Dass die Klage dabei vor Ablauf der vereinbarten Frist erhoben wurde, ist unschädlich (*BAG 09.12.2015 – 7 AZR 68/14 – NZA 2016, 695 Rz. 22*).

Wissenschaftliche / künstlerische Hilfstätigkeiten  
gemäß WissZeitVG / BerlHG121 / TVL / TVstud

**2.2.2.2** Nach § 6 WissZeitVG in der Fassung vom 11.3.2016 sind befristete Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren zulässig.

Eine Befristung nach § 6 WissZeitVG setzt mithin voraus, dass der Arbeitsvertrag die Erbringung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Hilfstätigkeiten zum Gegenstand hat. Die vertragsgemäße Beschäftigung muss auf die Erledigung wissenschaftsspezifischer Aufgaben gerichtet sein. Dies ist der Fall, wenn die wissenschaftliche Arbeit eines an einer deutschen Hochschule tätigen Wissenschaftlers unmittelbar unterstützt wird, wobei an die Wissenschaftlichkeit des vorgesehenen Einsatzes keine besonderen Anforderungen zu stellen sind, da nach dem Gesetz jede „Hilfs“-Tätigkeit genügt (*vgl. ErfK/Müller-Glöge § 6 WissZeitVG Rz. 3*). Unter wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, mit denen der wissenschaftliche Mitarbeiter bei Forschung und Lehre anderen unterstützend zuarbeitet und damit die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, der er zugeordnet ist, zu erfüllen hilft. Als wissenschaftliche Dienstleistung kommt darüber hinaus die Mitarbeit bei allen den Professoren obliegenden Dienstaufgaben in Betracht, etwa bei Unterrichtstätigkeiten, bei Prüfungen oder bei der Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien (*BAG v. 8.6.2005 – 4 AZR 396/04 – juris zu § 3 Buchst g BAT; ErfK/Müller-Glöge § 6 WissZeitVG Rz. 3; APS/Schmidt § 6 WissZeitVG Rnr. 4; Koch in Schaub Arbeitsrechtshandbuch § 39 Rz. 31*). Abzugrenzen davon sind die technischen bzw. verwaltungsmäßigen Tätigkeiten wie die Erledigung von Aufgaben im Sekretariat oder in der Bibliothek (*ErfK/Müller-Glöge § 6 Rz. 3*). Mit einer solchen Unterscheidung wird auch für den Bereich der wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten dem Gedanken des WissZeitVG Rechnung getragen, dass sich eine auf dieses Gesetz gestützte sachgrundlose Befristung aus der Qualifikationsmöglichkeit des Mitarbeiters rechtfertigt, also auch aus der Qualifikationsmöglichkeit des studentischen Mitarbeiters. Dabei reicht allein die Nutzung der Kenntnisse und Fähigkeiten eines Hochschulstudiums für eine Tätigkeit nicht aus, um diese zu einer wissenschaftlichen

1

2

3

Dienstleistung zu machen (BAG 8.6.2005 – 4 AZR 396/04). So hat das BAG in dieser Entscheidung die Tätigkeit einer studentischen Hilfskraft bei der Neugestaltung der universitären Website nicht als wissenschaftliche Tätigkeit eingeordnet, weil sie keinen Bezug zu dem Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen, habe, sondern es allein um die EDV-technische Aufbereitung vorgegebener Informationen gegangen sei. Entscheidend sei die Nähe des Beschäftigten zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (BAG 08.06.2005 – 4 AZR 396/04).

Ansiedlung gemäß WissZeitVG / BerlHG121 / TVL / TVstud
---

2.2.2.3 Die Klägerin war – ausgehend von diesen Grundsätzen – nicht für eine in diesem Sinne wissenschaftliche Hilfstätigkeit eingestellt. Auf der Grundlage der Beschreibung des Projektes, in dessen Rahmen die Klägerin beschäftigt wurde, war sie mit der Programmierung von Erweiterungen für die Software Plone befasst, um diese Software den spezifischen Anforderungen der Nutzung im Bereich der Beklagten anzupassen. Dies ist keine Tätigkeit zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. die Erbringung von Hilfstätigkeiten (Vorarbeiten, Zuarbeiten), sondern eine Tätigkeit, die möglicherweise auf der Basis ansonsten gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse (EDV) verwaltungstechnischer Art war. Die Klägerin war keinem Lehrstuhl zugeordnet, sondern der Zentraleinrichtung Computer und Medienservice. Dass diese Zentraleinrichtung selbst Forschung und Lehre betrieben hat, hat die Beklagte nicht dargetan. Bei der Tätigkeit der Klägerin ging es allein darum, in Umsetzung bereits vorliegender Erkenntnisse Anwendungsprogramme zu entwickeln, die ihrerseits dazu dienen sollten, die Tätigkeit anderer Mitarbeiter zu erleichtern oder zu gestalten. Dass sie dabei bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen konnte, macht ihre Tätigkeit nicht zu einer wissenschaftlichen Hilfstätigkeit. Die Tätigkeit der Klägerin hatte keinen Bezug zu dem Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, die Ergebnisse ihrer Arbeit dienten u.a. der Erleichterung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Hochschullehrer, so bezog sich dies lediglich auf die Gestaltung von deren Website und betraf damit nur die „technische“ Seite, wie die Professoren ihre Website gestalten und welche Aufgaben sie dort einstellen wollen. Das stellt aber keinen eigenen Beitrag zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen selbst dar. Auch wenn nach § 6 WissZeitVG jede (wissenschaftliche) Hilfstätigkeit ausreichend ist, reicht doch nicht jede die Lehrkräfte unterstützende Tätigkeit aus. Es fehlt der Klägerin an der Nähe zu wissenschaftlichen Tätigkeiten. Anderenfalls wäre

4

5

6

7

jede studentische Hilfstätigkeit im Bereich der Universität eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit, weil sie stets in gewisser Weise dem Hochschulbetrieb und damit auch den Dozenten und Studierenden zugutekommt. Dem entspricht es aber nicht, dass § 6 WissZeitVG für die Befristungsmöglichkeit nicht allein auf den Status des Studenten abstellt, sondern weiterhin die Erbringung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten fordert.

2.2.2.4 Wurde die Klägerin aber nicht zur Erbringung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten eingestellt, ist der Anwendungsbereich des WissZeitVG nicht eröffnet.

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses kann damit nicht auf § 6 WissZeitVG gestützt werden.

Andere Befristungsgründe gemäß TzBfG
--------------------------------------

2.2.3 Die streitgegenständliche Befristung ist auch nicht aus in der Person der Klägerin liegenden Gründen gerechtfertigt (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG), weil diese Studentin ist. Allein der Status der Klägerin stellt keinen sachlichen Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses dar (vgl. schon BAG vom 10.08.1994 – 7 AZR 695/93 – NZA 1995, 30 unter 3b). Anderenfalls hätte es der gesetzlichen Regelung in § 6 WissZeitVG gar nicht bedurft, da die Befristung von Studierenden dann jedenfalls auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz hätten gestützt werden können.

Soweit die Beklagte die Befristung damit begründet, diese habe im Interesse der Klägerin bestanden, weil sie ihr die Möglichkeit gebe, die Erfordernisse des Studiums mit denen des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren (vgl. dazu BAG 10.08.1994 – 7 AZR 695/93 – AP BGB § 620 befristeter Arbeitsvertrag Nr. 162) liegen die dort angeführten Voraussetzungen schon deshalb nicht vor, weil dem Interesse der Klägerin bei der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages hinreichend Rechnung getragen wurde. Bei einer vertraglich vereinbarten Stundenzahl von 41 Monatsstunden kann die Klägerin ohne weiteres ihre Erwerbstätigkeit an die Erfordernisse ihres Studiums anpassen. Inwieweit ansonsten dem Interesse der Klägerin mit der Vereinbarung einer Befristung Rechnung getragen wurde, ist nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin das Arbeitsverhältnis beenden müsste, um möglicherweise gestiegenen Anforderungen ihres Studiums gerecht werden zu können, bedurfte es dazu einer Befristung des Arbeitsvertrages nicht. Die Klägerin kann dieses jederzeit kündigen.

Die Voraussetzungen für eine Befristung wegen vorübergehenden Bedarfs (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG) hat die Beklagte nicht dargetan. Insofern wird auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug genommen. Auch kann sich die Beklagte

nicht auf § 14 Abs. 1 Nr. 7 TzBfG stützen, da die Klägerin nicht aus Haushaltsmitteln vergütet wurde, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt war.

2.4 Ständen der Beklagten Befristungsgründe nicht zur Seite, konnte das Arbeitsverhältnis mithin auch nicht mit Ablauf des 30.06.2017 enden. Soweit der Arbeitsvertrag darüber hinaus noch weitergehende Befristungsgründe enthält, waren diese nicht streitgegenständlich.

3. Die Klage war auch insoweit begründet, als die Klägerin zuletzt noch die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr Vergütung nach der Entgeltgruppe 8 Stufe II TVL zu zahlen.

3.1 Der TVL findet mit seiner Entgeltordnung auf das Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung Anwendung. Mit dem Tarifvertrag zur Übernahme des TVL für die Humboldt Universität zu Berlin (TVL HU) vom 21. Januar 2011 hat sich die Beklagte verpflichtet, auf ihre Beschäftigten ab dem 01.04.2010 den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL) anzuwenden. Die Klägerin ist unstreitig Mitglied der Gewerkschaft GEW, die diesen Tarifvertrag mit abgeschlossen hat. Mithin gilt der TVÜ HU kraft beiderseitiger Tarifbindung und führt zur Anwendung des TVL auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis. Die im TVÜ für die Übernahme des TVL vereinbarten Maßgaben sind für den vorliegenden Rechtsstreit nicht relevant.

Der Anwendungsbereich des TVL ist für das vorliegende Arbeitsverhältnis eröffnet. Die Klägerin ist Arbeitnehmerin der Beklagten (§ 1 Abs. 1 TVL).

#TVLfürStudis im nicht-wissenschaftlichen Bereich

Der Anwendungsausschluss in § 1 Abs. 3c trifft auf die Klägerin nicht zu. Denn nach der Niederschriftserklärung zu § 1 Abs. 3c sind nur solche studentische Hilfskräfte ausgenommen, zu deren Aufgaben es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen. Aus dieser Niederschriftserklärung wird deutlich, dass nicht sämtliche studentischen Hilfskräfte vom Anwendungsbereich des TVL ausgenommen seien sollen, sondern nur diejenigen, die wissenschaftliche Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre zur Unterstützung des hauptberuflichen Personals ausüben. Dies ist bei der Klägerin – wie bereits oben ausgeführt – nicht der Fall.

**3.2** Zugleich fand auf das Arbeitsverhältnis kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme aber auch der Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TVStud II) Anwendung. Nach § 3 des Arbeitsvertrages finden die Vorschriften dieses Tarifvertrages ausdrücklich Anwendung. Auch in § 4 des Arbeitsvertrages ist hinsichtlich der Vergütung ausdrücklich auf § 10 Abs. 1 TV Stud II Bezug genommen.

Zwar würde der Tarifvertrag auch kraft beiderseitiger Tarifbindung der Parteien Geltung beanspruchen, jedoch ist die Klägerin – wie bereits gezeigt – nicht als studentische Hilfskraft iSv § 121 BerlHG tätig. § 121 BerlHG nimmt auf dieselben Zusammenhänge einer wissenschaftlichen Hilfstätigkeit Bezug wie § 6 WissZeitVG. Damit verbleibt es bei der Bindung an den TV-Stud II aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme, wobei die Konkurrenz zum TVL dann nach dem Günstigkeitsprinzip aufzulösen ist (§ 4 Abs. 3 TVG).

Im Fall der Klägerin ist dies im Bereich der Vergütung der TVL.

**3.3** Danach ist die Klägerin nach der Entgeltgruppe 8, Teil II, 11.3 der Anlage A zum TV-L zu vergüten. Die gesamte von ihr auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen dieser Entgeltgruppe (§ 12 TV-L).

**3.3.1** Die hier maßgeblichen tariflichen Regelungen der Anlage A, Teil II, 11 lauten wie folgt:

#### **11. Beschäftigte in der Informationstechnik**

##### **Allgemeine Vorbemerkungen**

1. Informationstechnik (IT) stellt die Summe der technischen und organisatorischen Mittel (Hardware, Software, Dienste) zur Unterstützung von Verwaltungsprozessen sowie der verschiedenen informations- und datenverarbeitenden Prozesse (der Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Bereitstellung von Informationen) dar. Dienste sind Anwendungsmöglichkeiten in Netzen, z.B. Internet, E-Mail, Webservices.

2. Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen, in der IT-Organisation, in der Programmierung, in der IT-Systemtechnik und in der Datenerfassung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ...

##### **11.3 Beschäftigte in der Programmierung**

###### **Vorbemerkungen**

1. Die Programmierung umfasst die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der IT-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmiervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der IT-Gruppe; hierzu gehören z.B. ...

2. Zur Programmierung gehört auch die Übernahme fremder, d.h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme – als spezielle Programme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet –, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der IT-Organisation. Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z.B.

a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der IT-Organisation,

b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die IT-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z.B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Schnittstellen zwischen Web-Services, Programmiercodes),

c) Anpassung der Dokumentation...

d) Test der Programme oder Programmänderungen,

e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen....

### Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Programmierung, die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

*Protokollerklärungen...*

*4. Die Mitwirkung besteht z.B. in*

*a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;*

*b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache....*

*Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.*

**3.2.2** Die von der Klägerin nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 8 (Teil II, 11.3 der Anlage A).

Für die Bestimmung der der Klägerin übertragenen Tätigkeit konnte nicht allein auf die Bezeichnung der Beschäftigung im Arbeitsvertrag als „studentische Hilfskraft“ abgestellt werden. Diese Bezeichnung dient in erster Linie dem Verweis auf § 121 BerIHG, entspricht aber – wie oben ausgeführt – inhaltlich nicht den in § 121 Abs. 2 BerIHG aufgeführten Tätigkeiten, mit denen die studentische Hilfskraft im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes bestimmt wird. Vielmehr wurden der Klägerin die von ihr

bereits erstinstanzlich detailliert geschilderten Aufgaben im Rahmen des Projektes „Plone“ übertragen. Dieser Vortrag der Klägerin wurde von der Beklagten nicht weiter bestritten. Vielmehr trägt die Beklagte selbst vor, die Klägerin sei mit der Anpassung sogenannter Plugins beschäftigt gewesen, mit dem Ziel, durch eigene Programmierungen die bestehende Software an die Anforderungen der IT der Beklagten anzupassen (Bl. 88 d.A.). Mithin war dies als die **arbeitszeitlich überwiegende Tätigkeit** der Klägerin anzusehen.

Mit diesen Tätigkeiten fällt die Klägerin unter den **Abschnitt 11 des Teils II der Anlage A zum TV-L als Beschäftigte in der Programmierung**. Auf eine bestimmte organisatorische Eingliederung kam es nach den allgemeinen Vorbemerkungen nicht an. Dass die Software „Plone“ von einem externen Anbieter entwickelt worden ist, ist unerheblich. Nach der Nummer 2 der Vorbemerkungen zu 11.3 umfasst die Programmierung auch die Übernahme fremder Programme, die dann an die eigenen Bedürfnisse und technischen Bedingungen angepasst werden.

Diese ihr übertragenen Aufgaben erfüllen jedenfalls auch das Tätigkeitsmerkmal des „Mitwirken an der Programmierung“ gemäß der Entgeltgruppe 8. Denn zum einen ist es dafür erforderlich die Programmlogik von einzelnen Funktionen des Programms zu entwerfen und in eine Programmiersprache umzusetzen (Protokollnotiz Nr. 4 a), zum anderen hat die Klägerin nach ihrem unbestrittenen Vortrag auch Teile der Programmdokumentation angefertigt (Protokollnotiz Nr. 4b). Dabei erschöpft sich die Tätigkeit der Klägerin nicht in der Umsetzung in eine Programmiersprache, was nach der Protokollnotiz Nr. 4 für eine Mitwirkung der Entgeltgruppe 8 nicht ausreichen würde. Im Übrigen ist die Protokollnotiz Nr. 4 nicht abschließend, wie der Hinweis „z.B.“ vor der Aufzählung der möglichen Tätigkeiten zeigt.

Soweit die Beklagte in der Berufungsinstanz den Eingruppierungsanspruch der Klägerin damit verneint, dass diese nicht über eine einschlägige abgeschlossene Hochschulausbildung verfüge, ist dies nicht Voraussetzung der Entgeltgruppe 8. Vielmehr bezieht sich die Protokollnotiz Nr. 1, die dieses Anforderungskriterium enthält allein auf die Entgeltgruppe 9 Nr. 1, 2 und 3, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass in der Protokollnotiz auch der Bachelor-Abschluss als Hochschulabschluss aufgeführt wird, bei dem die Beklagte im Rahmen der Befristung ohne weiteres davon ausgeht, dass es sich um einen Hochschulabschluss handelt.

3.2.3 Aus diesen Gründen war auch dem Eingruppierungsfeststellungsantrag stattzugeben, soweit dieser noch Gegenstand des Berufungsverfahrens war.

4. Die Berufung der Beklagten war insgesamt zurückzuweisen mit der Folge, dass sie gemäß § 97 ZPO die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen hat. Die Zulassung der Revision kam nicht in Betracht, da es sich vorliegend um eine an einem Einzelfall orientierte Entscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung handelt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

